



## A. SACHVERHALT

In seiner Sitzung am 02.02.2016 fasste der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau den Aufstellungsbeschluss zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vom 12.02.2013 bis zum 21.02.2013 einschließlich öffentlich bekannt gemacht.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Ergebnisse der im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald“ erstellten Standortuntersuchung, in der die bestehende Konzentrationszone „Höfen-Brath“ nicht bestätigt werden konnte, und die aufgrund dessen in der Genehmigung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgeführte Maßgabe der Bezirksregierung Köln, die bestehende Windkraftkonzentrationszone „Höfen Brath“ in einem gesonderten Verfahren aufzuheben.

Wie bereits im Sachverhalt zur Vorlage über den Aufstellungsbeschluss ausgeführt befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zum einen zwei Einzelhöfe, welche zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen. Daneben kommt es zu einer Überlagerung der Konzentrationszone mit dem in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgestellten Flugkorridor des Rotmilans. Bei beiden handelt es sich nach aktueller Rechtslage um harte Tabukriterien, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können.

Mit Abschluss des Bauleitplanverfahrens fallen bestehende Anlagen in die Ausschlusszone gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die im Jahr 2002 erteilte Genehmigung für die 13 Windkraftanlagen wird damit auf den reinen Bestandsschutz reduziert und ein Repowering oder Änderungen der Anlagen werden ausgeschlossen. Für die Betreiber der Anlagen ergeben sich hieraus keine Entschädigungsansprüche nach dem Planungsschadenrecht.

Aufgrund der vorgenannten harten Tabukriterien wäre die Errichtung der bestehenden Anlagen nach heutigen Gesichtspunkten voraussichtlich ohnehin nicht mehr genehmigungsfähig und ein Repowering ist faktisch bereits heute nicht möglich.

Verwaltungsseitig wird nun vorgeschlagen, auf Grundlage der zwischenzeitlich fertiggestellten und beigefügten Unterlagen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

## B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten für die erforderlichen städtebaulichen Leistungen sind im Haushaltsplan 2016 bereitgestellt.

## C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

Keine.

## D. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau fasst der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrenleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen.

  
(Ritter) 

  
(ges. Boden)

## ANLAGEN

Planzeichnung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Begründung  
Umweltbericht

